

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markdorf
der Stadt Markdorf**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,-- DM.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 je Einsatztag ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 und 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Markdorf; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

- (3) Für die Teilnahme an der Grundausbildung wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag ersetzt.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Stunden-Entschädigung in Höhe des Durchschnittsatzes nach § 1 Abs. 1 und 2 je angefangene Stunde bezahlt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. der Feuerwehrkommandant 700,-- DM im Monat,
2. die stellvertretenden Kommandanten je 400,-- DM im Jahr,
3. die Abteilungskommandanten je 400,-- DM im Jahr,
4. der Jugendfeuerwehrwart 400,-- DM im Jahr.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis und die entstandenen Auslagen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag der nach § 1 Abs. 1 genannte Betrag pro anzusetzende Arbeitsstunde gewährt. Der Mindestbetrag bemisst sich nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3, jeweils letzter Satz dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 18.02.1992



Gerber, Bürgermeister